



## Die Deckungsablehnungablehnung – ein Schreckgespenst?

Die Leistungsablehnung von Versicherern versetzen deren Kunden vielfach in hohe Aufregung. Versicherungsvermittler – insbesondere Versicherungsmakler – sind dann gefordert, darauf richtig zu reagieren und nicht den Kopf in den Sand zu stecken und zu glauben, das Problem werde sich schon „irgendwie“ lösen. Ewald Maitz zeigt in einer AsscompactTV Live-Sendung am 11. September Methoden, wie Ablehnungen zu verifizieren oder eben auch zu falsifizieren sind. Dazu ein paar Bemerkungen aus meiner langjährigen Praxis.

**L**iegt eine Ablehnung auf dem Tisch, gilt es zunächst, kühlen Kopf zu bewahren. Nur so ist gewährleistet, die richtigen Schritte zu setzen. Aufgrund der Vielfältigkeit des Versicherungswesens und der komplexen rechtlichen und vertraglichen Hintergründe ist für die Beurteilung einer Ablehnung umfangreiches Wissen – auch von einschlägiger Judikatur – und Erfahrung gefordert. Wengleich dieses Wissen auch für die Gestaltung von Versicherungsverträgen nützlich ist, zählt es nicht zum Kerngeschäft der meisten Vermittlerbüros. Es muss somit extern beschafft werden. Aber auch das ist nicht ganz leicht. Große Maklerzusammenschlüsse bieten die Chance, für ihre Mitglieder entsprechende Anlaufstellen zu schaffen, tatsächlich liegt aber auch hier der Schwerpunkt im Erreichen von optimalen Prämien und Vertragsinhalten, raffinierten Klauseln und ausgefeilten Deckungserweiterungen. Deren Umsetzung im Versicherungsfall wird – fast möchte ich sagen: blauäugig – als gegeben vorausgesetzt. Anfragen zu Ablehnungen werden in verschiedenen Chats von Kollegen und Kolleginnen mehr oder weniger fachkundig beantwortet. Nur wenige Chats sind professionell moderiert und bieten damit ihren Mitgliedern einen unschätzbaren Mehrwert. Es gibt hier noch viel zu tun...

Die Ablehnung der Leistung durch Versicherungen kann vielfältige Gründe haben, sie können sowohl rechtlicher, vertraglicher als auch sachlicher Natur sein. Der Einwand grobfahrlässigen Verhaltens oder die Herbeiführung einer Gefahrerhöhung würden dazu zählen, wobei der Einwand der groben Fahrlässigkeit nahezu schon eine Standardablehnung und jedenfalls zu hinterfragen ist. Das hat in einigen Fällen schon dazu geführt, dass sich die (vermutete) grobe Fahrlässigkeit als (gedecktes) Augenblicksversagen herausgestellt hat. Ein weiterer rechtlicher Ablehnungsgrund ist die Behauptung, der VN sei seiner im § 62 normierten Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen. Das mag manchmal berechtigt sein, ist aber ebenfalls immer zu hinterfragen, wie ein jüngst ergangenes OGH-Urteil zur BU-Versicherung zeigt.

Der Versicherer hatte seinem VN vorgeworfen, dass er durch die von ihm verweigerte psychopharmazeutische Behandlung Heilung erreichen hätte können. Das Gericht war hinsichtlich der verpflichtenden Einnahme von Psychopharmaka allerdings anderer Meinung.

Vertraglich sind es vor allem diverse Obliegenheiten, die zur Schadensablehnung führen. Hier gilt es, abgesehen von der Prüfung, ob tatsächlich eine Obliegenheit verletzt wurde, einzuordnen, ob und wenn ja, welcher Verschuldungsgrad für den Verstoß vorliegt. Davon hängt wesentlich die Deckungspflicht des Versicherers ab. Ein großer Bereich sind die diversen Sicherheitsvorschriften, deren Nichtbeachtung ebenfalls zu Deckungsablehnungen führen kann. Sie allein umfassen wiederum mehrere Bereiche wie behördliche, gesetzliche oder auch mit dem Versicherer vereinbarte Vorschriften.

In sachlicher Hinsicht sind Ablehnungsgründe ebenso vielfältig. So können z.B. die eingetretene Gefahr nicht versichert sein, Ausschlüsse die Leistung verhindern, beschädigte Sachen grundsätzlich oder am Schadensort nicht zu den versicherten Sachen zählen oder der Schadensort nicht als versicherter Ort vereinbart worden sein.

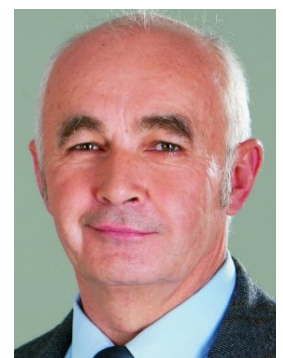
Sie sehen, geneigte Leserin, geneigter Leser, das geforderte Wissen um gesetzliche und vertragliche Inhalte und der Umgang mit ihnen ist mehr als umfangreich und umfasst auch das Wissen, wie und wo man fachliche Expertisen beschaffen kann. Ein guter Tipp ist die mannigfach vorhandene Judikatur zu einschlägigen Themen, aber auch sie bedarf professionellen Umgangs um sie zielgerichtet nutzen zu können. Datenbanken, wie [versdb.at](http://versdb.at) sind da sehr hilfreich, weil sie themenbezogen strukturiert und teilweise auch kommentiert sind. Aus Urteilen ist viel zu lernen. So ist nach Studium diverser einschlägiger Urteile nachzuvollziehen, was unter „grober Fahrlässigkeit“ tatsächlich zu verstehen ist, manche Argumente von Schadenreferenten verblassen dadurch und verlieren ihren Schrecken. Es wird aber auch der Blick geschärft für das Lesen von Gesetzestexten und Vertragsbedingun-

gen. Allein die Judikatur zur Auslegung von Versicherungsbedingungen würde viele Bücher füllen.

Für komplexe oder knifflige (Ablehnung-)Fälle bietet der Fachverband der Versicherungsmakler die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle (RSS) an, welche aufgrund ihrer Besetzung ausgezeichnete rechtliche Beurteilungen bieten. Sie sind auch für mich immer wieder Grundlage für die Entscheidung, gegen eine Ablehnung gerichtlich vorzugehen.

Deckungsablehnungen können aber auch einfach nur der irri- gen Meinung eines Schadenreferenten zuzuschreiben sein. Dann ist es gut, mit plausiblen und treffenden Argumenten entgegenzutreten, um den Irrtum des Referenten aufzuklären. In seltenen Fällen zementiert der Referent seine Meinung jedoch ein. Dann hilft eigentlich nur mehr die gerichtliche Klage zur Geltendmachung von Ansprüchen. Sie muss gut vorbereitet sein, was wiederum einiges an Wissen voraussetzt, sich nur auf den eigenen Anwalt zu verlassen, ohne ihm alle entscheidungsrelevanten Daten liefern zu können, ist nicht ratsam, möge er noch so gut sein.

All diese – lediglich angerissenen – Themenbereiche zeigen, dass ein Vogel-Strauß-Verhalten Probleme nur vergrößert. Angesagt ist die Prüfung jedes Schadenfalles anhand einer systematischen Deckungsprüfung, wie sie im Buch „Der Schaden in der Sachversicherung“ detailliert beschrieben ist. Nur so kann letztendlich die Deckungsablehnung als berechtigt anerkannt oder als falsch entlarvt werden. Dieser professionelle Umgang mit Deckungsablehnungen ist Gegenstand der Livesendung mit Ewald Maitz, bei der Sie zudem aktiv im Chat mitwirken können. Um es mit Karl Farkas (wer kennt diesen großen Kabarettisten noch?) zu sagen: Schau'n Sie sich das an! ■



Von Reinhard Jesenitschnig, C:M:S Maklerservice GmbH